

Die «Wiedergeburt des Criminalwesens» im 19. Jahrhundert

Moderne Kriminalpolitik zwischen helvetischer Gründungseuphorie und Kulturpessimismus der Jahrhundertmitte

Von Regula Ludi

«Wenn Helvetien in irgend einer Sache einer Umschmelzung bedurfte, so war es unstreitig im Criminalwesen. Überall hatte die Humanität sich der Herzen von Europas Machthabern bemächtigt, und Ehrfurcht vor Menschenwerth athmete im Rechtsgang sowohl als in den Gesetzen, die Leib und Leben, Gut und Blut betrafen. Nur die Schweiz war noch am Ende des 18. Jahrhunderts der Wohnsitz der Folter, und Gnade, die fürchterlichste und willkürlichste Sache von der Welt, nicht Gesetze und das Recht, entschied daselbst, je nach Beschaffenheit ihrer Laune, über Leben und Tod, Ehre und Schande der Bürger. Auch war die Wiedergeburt im Criminalwesen beinahe die einzige Revolution, die überall und gleichlautend den alten Regierungen abgefordert wurde».¹ Mit diesen Worten leitet ein Kommissionsbericht die Strafrechtsdebatte von 1799 im Senat der helvetischen Republik ein. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die Eidgenossenschaft kein einheitliches Strafgesetzbuch besessen. Je nach Region und Ort pflegte man im Ancien régime das Strafrecht aus unterschiedlichen Quellen, grösstenteils aus gewohnheitsrechtlich tradierten und nirgends schriftlich festgelegten Normen abzuleiten. Wo die Theorie und die Lehre noch kaum Einfluss auf die Rechtsprechung hatten, sorgte die Gerichtspraxis jedoch nach und nach für eine relative Konformität im Strafrecht.² Aus der historischen Forschung zur frühneuzeitlichen Kriminalität ist bekannt, dass ein ausbalanciertes System von Recht und Gnade, von Normendivergenz und Sanktionsverzicht eine flexible Praxis begründet hat, die in der Lage war, auf sozialen Wandel zu reagieren, und dass dieses System im Verlauf des 18. Jahrhunderts mit einer kontinuierlichen Milderung der tatsächlich vollzogenen Strafen der aufklärerischen Kritik durchaus Rechnung getragen hat.³

Was die eingangs zitierten Zeilen zum Ausdruck bringen, ist somit weniger das Abbild der Realität, denn ein Beispiel für die stereotype Wahrnehmung der alten Strafpraxis, für eine Sichtweise, die sich als Produkt eines seit Mitte des 18. Jahrhunderts sehr intensiv geführten Diskurses etabliert und in wachsendem Ausmass das Bild des Ancien régime als Herrschaftssystem und soziale Ordnung bestimmt.⁴ «Willkür» und «Barbarei», die beiden Schlagworte, mit welchen Montesquieu, Voltaire, Beccaria und unzählige weniger namhafte Geister der europäischen Aufklärung den Angriff gegen das alte Strafsystem auf breiter Front lanciert haben, sind im zeitgenössischen Diskurs zugleich eine Metonymie für

das Ancien régime als Ganzes. Deshalb – so der Grundtenor in den helvetischen Räten – scheinen auch sämtliche Reformforderungen in einer einzigen zusammenzulaufen: der hochtrabend angekündigten «Wiedergeburt im Criminalwesen», die im damaligen Fortschrittspathos gleichsam als Reinkarnation überwundener Strukturen eine höhere, vollkommene Epoche der Zivilisation einleiten sollte und somit auch einen Bruch mit der Tradition markierte.

Dass auf die kühnen Träume innert Kürze das böse Erwachen gefolgt ist, weiss man aus der Geschichte der Helvetik zur Genüge.⁵ Doch auch die angekündigte «Wiedergeburt im Criminalwesen» sollte sich bald in einen Albtraum verwandeln, aus dem die kritischen Beobachter gesellschaftlicher Entwicklungen schweissgebadet erwachen werden, wie es der nachfolgend zitierte Berner Gottfried Müller bezeugt: «Unter den mannigfaltigen psychischen Erscheinungen auf dem Gebiete des Staats- und Völkerlebens verdient das *Verbrechen* unstreitig eine vorzügliche Berücksichtigung. Den Fortschritten der Menschheit auf der Bahn der Cultur

schreckende Wirkung erwartet.⁷ Dieser im Vergleich zur heutigen Definition der Kriminalpolitik sehr enge Begriff enthält bereits ein wesentliches Merkmal dessen, was ich als das moderne Strafparadigma, das Kernstück der Kriminalpolitik, bezeichne. Er versteht unter Strafe nicht eine reine Vergeltung, nicht bloss eine Reaktion auf Unrecht, sondern eine, wenn auch sehr spekulative und immer spekulativ bleibende Kalkulation der präventiven Wirkung der Strafdrohung. Diese neue Konzeption der Strafe geht zurück auf den straftheoretischen Paradigmenwechsel im späten 18. Jahrhundert. Dessen Resultat ist das, was wir heute unter Kriminalpolitik verstehen: die *défense sociale* – eine staatliche Sozialtechnologie, die darauf ausgerichtet ist, menschliches Verhalten so zu steuern, dass es nicht in Konflikt mit dem Gesetz gerät.⁸

Die neue Auffassung über Aufgaben und Mittel der Verbrechensbekämpfung findet am Ausgang des 18. Jahrhunderts ihre erste Umsetzung in den grossen Kodifikationen einiger aufgeklärter Monarchien und in der Gesetzgebung des revolutionären Frankreich. Um 1800 gelten gewisse Reformen, insbesondere die schriftliche Fixierung des Strafrechts, die Bindung der Richter ans Gesetz und die Priorität der Prävention als Strafzweck, bereits als kulturelles und politisches Allgemeingut – weshalb man in den helvetischen Räten auch durchaus hat zur Ansicht gelangen können, dass die Schweiz im Vergleich zu anderen europäischen Staaten einen Rückstand aufzuholen habe. Das artikulierte Gefühl des zivilisatorischen Nachhinkens, das im eingangs zitierten Kommissionsbericht mitschwingt, ist ein Motiv für die Politiker der Helvetik, aus der französischen Mutterrepublik die nötige Entwicklungshilfe zu beziehen und deren als besonders modern geltenden Code pénal leicht modifiziert unter dem Namen «Helvetisches Peinliches Gesetzbuch» 1799 zu promulgieren. Die Bezeichnung «peinlich» bezieht sich im übrigen keineswegs auf die Umstände, unter welchen diese Kodifikation eingeführt worden ist, wiewohl sich die Helvetischen Räte mangels eigener legislatorischer Vorarbeiten durchaus in Verlegenheit befunden haben, sondern sie hat im zeitgenössischen Sprachgebrauch schlicht die Bedeutung von Strafe im Sinne eines Pein verursachenden Übels.⁹

Was zeichnet nun diese moderne Kriminalpolitik aus? – Vorerst einmal ist sie ein Rezeptbuch, wie ordnungskonformes Verhalten in der Gesellschaft zu erzeugen wäre, und vor allem ist sie eine Vision. Orientiert an der Utopie des moralisch positiv konnotierten Fortschritts, verheisst das Programm eine Zukunft ohne Kriminalität. Diese Vision ist das Produkt der aufklärerischen Auseinandersetzung über die konkreten Mängel des Strafsystems im Ancien régime und ganz allgemein der Debatte über das Problem von Verbrechen und Strafe beziehungsweise von Freiheit und Zwang. Kaum ein namhafter Gesellschaftstheoretiker hat seit den 1740er Jahren einen Bogen um dieses heisse Eisen gemacht. Mit der Skandalisierung von Justizaffären perhorreszieren Publizisten seit den 1760er Jahren die Strafgerichtsbarkeit und machen sie zum Symbol von Machtmissbrauch, Willkür, Grausamkeit und Ungerechtigkeit.¹⁰ Ihre Empö-

zung kulminiert in einer Kampagne zugunsten der Opfer der als blutrünstig verschrienen Strafjustiz und der fehlgeleiteten Gesetzgebung. «Wie viele unglückliche Sterbliche», klagt etwa der Basler Aufklärer Isaak Iselin, «werden zu unschuldigen Opfern einer schlimmen Policy und einer schlimmen Gesetzgebung.»¹¹

Zugleich politisieren die Strafkritiker das Verbrechen in einer Art und Weise, die suggeriert, Kriminalität sei eine soziale Abnormität. Selbst wenn sie stets die abscheulichen Taten als Exempel, als Sinnbild für Kriminalität anführen, fokussieren sie ihren Blick letztlich stärker auf die geringfügigen Normwidrigkeiten, die in der damaligen Verbrechensätiologie den Anfang einer moralischen Kadenz darstellen. Nur «ein Schritt», so ist 1780 in einer renommierten Zeitschrift zu lesen, führe «vom Bettler zum Räuber und vom Räuber zum Mörder».¹² Was diese Formulierung auf einen knappen Nenner bringt, ist die Essenz der zeitgenössischen Diagnose, die in zwei Schlussfolgerungen gipfelt: zum einen lasse die ineffiziente und nachlässige Bekämpfung der geringen Vergehen – dessen, was man heute mit dem soziologischen Begriff Devianz zu erfassen pflegt – das Verbrechen gedeihen, zum andern sei die vom Staat verübte Gewalt Machtmissbrauch, weil sie ihr Ziel, die Ausrottung der Kriminalität, nicht erreiche. In einer medizinischen Metapher ausgedrückt, lautet die Formel: «on estime habile non le médecin qui coupe d'abord une jambe malade, mais celui qui tâche premièrement de la guérir.»¹³ Konkret ist damit ein Programm gefordert, das die Gesellschaft gegen die soziale Krankheit impft, und das, wo man deren Ausbruch nicht zu verhindern vermag, den Anfängen wehrt.

Die Realität des ausgehenden 18. Jahrhunderts sieht anders aus. Wenn sie auch nicht mit den Topoi Grausamkeit, Barbarei, Willkür und Tyrannei eingefangen werden kann – die als Kampfpapieren im Strafdiskurs denn auch vor allem die Funktion haben, das Existierende als unerträglich erscheinen zu lassen, und somit eine Negativprojektion des angestrebten Neuen sind –, so bleibt eines ihrer Merkmale der oben bereits angesprochene Verzicht darauf, jede Strafdrohung in die Wirklichkeit umzusetzen. Aus der Sicht ihrer Kritiker haftet der Verbrechensbekämpfung dadurch gerade der Makel der Ineffizienz und der Kraftlosigkeit an. Die herrschaftlichen Drohgebärden sind aus dieser Optik betrachtet nichts als eine nutzlose, wenn nicht zweckwidrige Verschwendung der staatlichen Gewaltressourcen, die – ebenso wie die rege obrigkeitliche Reglementierung des Alltags – genau das Gegenteil des angestrebten Ziels, des wohlgeordneten Zusammenlebens, zu erreichen scheinen. Gemessen an einem neuen Gesetzesbegriff, der den unnachgiebigen Vollzug der rechtlichen Bestimmungen beinhaltet, hat die zeitgenössische Rechtspraxis tatsächlich gravierende Mängel – nicht zuletzt weil dem Staat die Mittel zur lückenlosen Durchsetzung seiner Gebote und Verbote fehlen und er die angesichts dessen nicht irrationale Strategie befolgt, mit exemplarischen Strafen von Gesetzeswidrigkeiten abzuschrecken. Strafreoretikern, welche die formale Gleichbehandlung als Prämisse der Gerechtigkeit verstehen, stösst die Praxis sauer auf, und sie ahnen, dass das

System innert Kürze aus der Balance geraten kann. Schonungslos rechnet der Berner Aufklärer Daniel von Fellenberg mit dem machtökonomischen Fehlmanagement seiner regierenden Standesgenossen ab: «Man schmachtet fast allenthalben unter einer zu sehr vielfältigen Gesetzgebung, und empfindet die Last dieses Joches samt der daraus entstehenden Ungewissheit und Anarchie.»¹⁴ Sukkurs erhält er von seinem weit bekannteren Zeitgenossen Voltaire, der schon 1766 die knappe Formel geprägt hat: «Tout ce qui est outré dans les lois tend à la destruction des lois».¹⁵ Dass sich schliesslich niemand mehr um die unzähligen Vorschriften und Sanktionsdrohungen schere, ist die Erkenntnis, die man aus solchen Analysen zieht. Dieser Entwicklung freilich steht die Herrschaft immer machtloser gegenüber, denn Strafen erhalten nur dann ihre soziale Zustimmung, wenn die Mehrheit davon unbehelligt bleibt – was wiederum den häufig praktizierten Sanktionsverzicht verständlich macht. Das Resultat ist eine beschleunigte Erosion der staatlichen Autorität, ein schwindstüchtiges Gewaltmonopol, das sukzessive an Schlagkraft einbüsst.

Das neue Strafparadigma tritt angesichts dieses Malaise als Retter in der Not auf. Basierend auf den Prinzipien der Verbrechensprävention, der Effizienz und Lückenlosigkeit der Strafverfolgung und der Legalität weist es den Ausweg aus der Krise. Der liberale Konstitutionalismus legt den Strafapparat ins – wie sich bald zeigen wird, nur scheinbar – enge Korsett des Rechtsstaates und verschafft ihm dadurch die staatstheoretische Legitimität – die erste Wiedergeburt. Verbrechensprävention und Effizienz in der Strafverfolgung dagegen stellen die Utopie der kriminalitätsfreien Gesellschaft in Aussicht und verleihen dem staatlichen Zwang dadurch die politische Rechtfertigung – die zweite Wiedergeburt. Ein neues, technizistisches Verständnis der Justiz entrückt die Gerechtigkeitspflege der Sphäre des fehlbar Menschlichen und gibt ihr dadurch eine transzendente Aura, den Anschein, über der Kontingenz von Raum, Zeit und körperlicher Hinfälligkeit der Menschen zu stehen – somit, wie ihr Architekt Beccaria sarkastisch schreibt, auch dem Einfluss von Verdauungsproblemen des Richters entzogen zu sein.¹⁶

Als ein idealiter mechanisch funktionierender Apparat, dessen Abläufe durch die formalen Vorschriften der Gesetzgebung vorgegeben sind, ist die Strafjustiz mit einem letzten Problem konfrontiert: dem lebenden Individuum als Objekt ihrer Tätigkeit, das nun allerdings keineswegs dem abstrakten Menschen entspricht, wie ihn die auf Prävention ausgerichtete Gesetzgebung mit ihren allgemein-abstrakten Normen zur Voraussetzung hat. Die erhoffte Prognostizierbarkeit menschlichen Verhaltens, auf die sich etwa Feuerbachs bekannte Theorie des psychologischen Zwangs abstützt, erweist sich als Chimäre und versagt in der Praxis kläglich. Denn die Vorstellung, allein das Gesetz könnte vom Verbrechen abschrecken, hat zur Folge, dass entsprechend drakonische Strafen angedroht werden und – unter der Bedingung des neuen Gesetzesbegriffs – auch vollzogen werden müssen.¹⁷ Faktisch hat dies eine Verschärfung der Strafpraxis zur Folge,

der man – wie die Erfahrungen in der Helvetik, aber auch in Bayern, das ein von Feuerbach redigiertes Strafgesetzbuch einführt, zeigen – bald mit Begnadigungen und Strafrechtsrevisionen entgegenwirken muss.¹⁸

Doch das ist bereits ein Ausblick auf die Implementierung der modernen Kriminalpolitik im 19. Jahrhundert. Vorerst gilt es zu rekapitulieren, was den Paradigmenwechsel um 1800 charakterisiert. Hat die Strafpolitik des Ancien régime ihren Fokus primär auf die Vergangenheit gerichtet und sich mit dem Geschehenen, dem nicht rückgängig zu machenden Verbrechen beschäftigt, so vollzieht moderne Kriminalpolitik einen Perspektivenwechsel. Sie abstrahiert weitgehend vom verübten Unrecht und richtet ihr Augenmerk auf den künftigen Nutzen der Strafe. Sie fasst eine ungewisse Zukunft in den Blick, die gemäss Reformprogramm jedoch plan- und steuerbar sein soll. Als beste Strafe gilt diejenige, welche am meisten Menschen davon abhält, das Gesetz zu brechen. Den straftheoretischen Utilitarismus auf die Spitze treibend, meint der Brite Jeremy Bentham, jede nutzlose Sanktion sei ungerecht, und unterwirft die Strafe dem Diktat des ökonomischen Gesetzes von Aufwand und Ertrag: «Nous dirons donc d'une peine qu'elle est économique, lorsqu'elle produit l'effet désiré avec le moindre emploi possible de souffrance.»¹⁹ Der Schmerz freilich ist der Preis, den der Bestrafte für den angestrebten Profit zu bezahlen hat. Letzterer dagegen gebührt der Gesellschaft in Form von höherer Sicherheit. Diese Analogie hat offensichtlich einen Haken. Denn gemäss der liberalen Ökonomie streicht derjenige die Gewinne ein, welcher die Investitionen getätigt, also im Hinblick auf den künftigen Nutzen einen Verzicht geleistet hat, während in der generalpräventiven Straftheorie der Bestrafte den sozialen Gewinn finanziert, ohne daran beteiligt zu sein. Da die Vergeltung von Unrecht im Utilitarismus jede Berechtigung verliert, reduziert sich die Gerechtigkeit auf das Allgemeinwohl, während das Opfer leer ausgeht und der Bestrafte mit Leid bezahlt. Definiert als das Glück der grösstmöglichen Zahl von Menschen, schliesst der gängige Begriff des Allgemeinwohls stets einige von der Partizipation am gesellschaftlichen Wohlergehen aus. Es ist schliesslich in der Logik der Theorie selbst angelegt, dass die Prävention nicht nur für den Bestraften selbst sinnlos ist, sondern auch für die Allgemeinheit, wenn sie den angestrebten Nutzen, die Befreiung der Gesellschaft vom Verbrechen, nicht erzielt.

Die zivilisatorische Bändigung der staatlichen Gewalt, die Humanisierung der Strafe sind die entscheidenden ideologischen Versprechen, mit welchen die Strafkritiker der Aufklärung ihren empfindsamen Zeitgenossen das neue Programm schmackhaft machen. Tatsächlich liegt eine wesentliche Neuerung in der Abschaffung der Folter als Mittel des Geständniszwangs. Das generelle Folterverbot vom Mai 1798 gehört zu einem der frühen Erlasse der Helvetik, wobei die Eidgenossenschaft dadurch den *time lag* gegenüber anderen europäischen Staaten aber kaum mehr wettmachen kann.²⁰ Hinter der Mission zur Humanisierung der Strafgewalt verbirgt sich aber auch ein instrumentelles Verständnis

der Strafe und des Verbrechers, eine Konzeption, vor der schon Kant gewarnt hat. Der Mensch könne nie «bloss als Mittel zu den Absichten eines andern gehandhabt und unter die Gegenstände des Sachenrechts gemengt werden», hält der deutsche Philosoph den tonangebenden Straftheoretikern entgegen.²¹ Auf welch geringes Echo sein prinzipieller Einwand gestossen ist, zeigen die Debatten in den helvetischen Räten. «Wir müssen bedenken, daß diejenigen, welche die Grundgesetze der Gesellschaft stören, aufhören Mitglieder dieser zu sein, weil sie ihr den Krieg machen; ihre Erhaltung kann nicht mehr mit der (Existenz) dieser Verbrecher bestehen, und wenn also ein solcher mit dem Tode bestraft wird, so geschieht dies gegen einen Feind und nicht gegen einen Bürger», deklariert 1799 ein Volksvertreter im helvetischen Grossen Rat, der mit der Analogie von Krieg und Kriminalität dem Straftäter die Zugehörigkeit zur menschlichen Gemeinschaft abspricht.²² Der Verbrecher wird gleichsam ausbürgert und verliert dadurch den Anspruch auf die Rechte der übrigen Staatsangehörigen. Als «Feind der bürgerlichen Gesellschaft [...] darf er nach dem Kriegsrecht getötet werden.»²³ Demgemäss signalisiert Kriminalität einen staatlichen Ausnahmezustand, der die Ausserkraftsetzung von elementaren Menschenrechten und die Anwendung von Notrecht legitimiert, mit der kleinen Nuance allerdings, dass Kriege und inneres Chaos in der Regel vorübergehend sind, während um 1800 niemand hätte bezeugen können, dass das Verbrechen jemals vom Erdboden verschwunden wäre.

Um einen schonungslosen Umgang mit überführten Verbrechern zu rechtfertigen, benutzen die Gründungsväter des liberalen Verfassungsstaates nicht nur Kriegsmetaphern, sondern sie bestialisieren den Täter, der «gleich einem reisenden Thier im Wald [...] auch wie ein reissendes Thier behandelt werden soll», wie in den Debatten der helvetischen Räte zu hören ist.²⁴ Es gibt noch eine Reihe weiterer Analogien, die im Grundtenor dasselbe zum Ausdruck bringen: nämlich die Überzeugung, Verbrecher hätten ihr Recht auf die Zugehörigkeit zur Menschheit verloren und deshalb auch die Menschenwürde und alle dem Menschen gebührenden Rechte eingebüsst. Solche Konstruktionen stehen in krassem Widerspruch zur aufklärerischen Konzeption der Menschenrechte. Sie bilden den ersten Einbruch in die Universalität der von Natur aus angeborenen Rechte und weisen den Weg zukünftiger Argumentation: weniger mittels der Kriegsmetapher als in Form einer biologisch beziehungsweise biologistisch abgestützten Anthropologie wird im Verlauf des 19. Jahrhunderts die Entrechtung der «Kriminellen», jenes neuen Menschentypus, der um 1850 das Licht der Welt erblickt, begründet.²⁵ Allerdings wird es sich nicht mehr allein um den überführten Straftäter handeln, der in diese Kategorie fallen wird, sondern um all jene, die man verdächtigt, dereinst in Konflikt mit dem Gesetz und der herrschenden Ordnung geraten zu können.

Bemerkenswert an den oben zitierten Aussagen ist ferner die Tatsache, dass der angesprochene Typus des Straftäters nicht näher spezifiziert wird. Zwar wird

aus dem Kontext ersichtlich, dass die Volksvertreter vor ihrem inneren Auge den Mörder sehen, wenn sie vom Verbrecher reden. Als Verbrechen begreift man zu Beginn des 19. Jahrhunderts freilich auch eine ganze Menge anderer, zum Teil weit harmloserer Handlungen: neben dem gefürchteten Strassenraub oder den nächtlichen Einbruchdiebstählen auch alle banalen, geringfügigen Entwendungen, die – wie man in den 1830er Jahren konstatieren wird – die Kriminalgerichte am meisten absorbieren. Der Begriff Verbrechen hat somit die Tendenz, die Abscheu und den Schrecken, den er hervorruft, auf den ganzen Bereich dessen, was wir als Kriminalität bezeichnen – auf das Aggregat aller gesetzwidrigen Handlungen –, auszustrahlen. Die metaphorische Terminologie transportiert die Schreckensvision einer zerstörerischen, aus dem Dunkel hervorspringenden Kraft, welche eine permanente und existentielle Bedrohung für die Gesellschaft symbolisiert. In der Regenerationszeit, als man in verschiedenen liberalen Kantonen über die Vereinbarkeit von Volkssouveränität und Körperstrafen diskutiert, erscheint es vielen Politikern als unbestritten, dass Vaganten, Zigeuner und Juden, von denen man befürchtet, sie würden «der bürgerlichen Gesellschaft einen offenen Krieg erklären», mit den als entwürdigend erachteten Stockschlägen bedacht werden dürften.²⁶ Je länger sich die Kriminalpolitiker an das Szenario einer vom inneren Feind zerfressenen Ordnung gewöhnen, desto eher erliegen sie der eigenen Rhetorik und desto weiter fassen sie auch den Kreis der Feinde des menschlichen Zusammenlebens. So erstaunt es nicht, dass um die Mitte des 19. Jahrhunderts die kulturpessimistische Diagnose von Gottfried Müller in breiten Kreisen – und, wie die Quellen zeigen, nicht nur seitens der politischen Elite, sondern auch an Stammtischrunden – Zustimmung findet.²⁷

* * *

Der bürgerliche Staat entsteht als ein politisches Gebilde, das die Freiheit auf den Altar stellt. Doch haben weder die Vordenker noch die Gründungsväter der neuen Staatswesen die Absicht, das staatliche Gewaltmonopol in Fesseln zu legen oder gar abzuschaffen, da für sie einzig der mit Zwangsmitteln ausgestattete Rechtsstaat die Gewähr bietet, dass die neuen Menschenrechte mehr werden als eine papierene Deklaration. Bei allem Freiheitspathos der revolutionären Rhetorik sind die Gesellschaftstheoretiker und die Politiker nämlich vorrangig mit einem Problem beschäftigt: Wie ist Freiheit zu definieren, damit sie vom Volk nicht missbraucht wird, damit sie nicht zur negativ konnotierten *licence*, der Zügellosigkeit, dem schrankenlosen Tun und Lassen nach freiem Belieben, oder noch schlimmer: zur *libertinage*, der sexuellen Ausschweifung, verkommt. Eine für die Liberalen bezeichnende Definition hat 1780 Isaak Iselin formuliert: «Thun was man kann, ist natürliche Freiheit; thun was man will, ist Eigensinn oder Despotismus, thun was Andern schadet, ist freche Ungezähmtheit; thun was man

soll: das ist bürgerliche Freiheit.»²⁸ Als moralisch konnotierter Begriff setzt die bürgerliche Freiheit ein Pflichtbewusstsein voraus. Freiheit heisst folglich nicht, auf den eigenen Willen zu horchen, sondern sie ist das Recht, internalisierten Geboten statt kleinlichen staatlichen Vorschriften zu gehorchen. Man ist sich aber einig, dass die wenigsten Menschen dieses Recht auch richtig verstehen, geschweige denn angemessen zu nutzen wissen. Kaum ist die alte Ordnung in der Eidgenossenschaft zusammengebrochen, hört man überall die Klagen über «das menschenrechtliche Strolchenleben», dem weite Kreise der Bevölkerung frönen, über den «allgemein irrigen Begriff der Freiheit und Gleichheit», der sich offenbar in den Köpfen von mittellosen und wenig gebildeten Staatsbürgern eingenistet hat.²⁹

Die Besessenheit von der Vorstellung, die neu verkündete Freiheit könnte zweckentfremdet werden, produziert denn auch Hybride wie beispielsweise die Freiheitsgarantie der helvetischen Verfassung von 1798, die das Dilemma des Liberalismus auf einmalige Weise zum Ausdruck bringt: «Die natürliche Freiheit des Menschen ist unveräußerlich. Sie hat keine andern Grenzen als die Freiheit jedes andern, und die Verfügungen, welche das allgemeine Wohl unumgänglich erheischt; jedoch unter der Bedingung, daß diese unumgängliche Nothwendigkeit rechtskräftig erwiesen sei. Das Gesetz verbietet alle Art von Ausgelassenheit, es muntert auf, Gutes zu thun.»³⁰ Entgegen der Behauptung des ersten Satzes ist die Freiheit des Menschen veräußerlich, wie der zweite Satz ausführt: Sie darf im Interesse des Allgemeinwohls und, wenn die Nothwendigkeit gegeben ist, auf dem Weg der Gesetzgebung – rechtskräftig – eingeschränkt werden. Der letzte Satz des Zitates schliesslich illustriert das liberale Unbehagen mit den Freiheitsrechten. Er präjudiziert, was alles rechtskräftig verboten werden kann: alles nämlich, was sich hinter dem Begriff Ausgelassenheit verbirgt; alles, was der Norm einer massvollen, geregelten und disziplinierten Lebensführung zuwiderläuft. Als Gebrauchsanleitung antizipiert er den befürchteten Missbrauch und mahnt deshalb die Adressaten mit aufgestrecktem Moralfinger an ihre Pflicht, «Guthes zu thun». Die Freiheit ist als Grundrecht eine individuelle Pflicht zum Altruismus, zur Philanthropie, eine Barriere gegen den Egoismus.

Die Voraussetzungen der Freiheitseinschränkung rekurrieren mitunter auf den Strafdiskurs des 18. Jahrhunderts, der die Bedingungen formuliert hat, unter welchen es dem Staat erlaubt ist, Handlungen zu verbieten und Strafen zu verhängen – oder Zwang auszuüben und Gewalt anzuwenden. So muss eine Tat *sozialschädlich* sein, damit sie als Straftatbestand definiert werden darf; das Verbot muss einer *Notwendigkeit* folgen und auf dem Weg der *Gesetzgebung*, des formal korrekten Verfahrens, statuiert werden, damit es legal ist, ebenso wie die Strafwürdigkeit einer konkreten individuellen Tat auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Weg erkannt werden muss. Der gesellschaftliche Nutzen als Korrelat zur Schädlichkeit der verbotenen Handlung, die Nothwendigkeit und die Legalität sind die Voraussetzungen für legitime Freiheitseinschränkungen.

So absolut sich die Freiheit in der revolutionären Rhetorik und Propaganda gebärdet, so rasch wird sie im Interesse der inneren Sicherheit gebändigt. Das Programm der modernen Kriminalpolitik gibt den jungen Staatswesen einen Leitfaden zur Hand, wie die Geister, die mit der Verkündung von Freiheitsrechten heraufbeschworen werden, zu verscheuchen sind. Der Diskurs über Verbrechen und Strafe hat die sicherheitspolitischen Sachzwänge benannt und damit die Notwendigkeit staatlicher Zwangsanwendung nachgewiesen. Er hat vorgespurt, wo Eingriffe in die geschützte Privatsphäre erlaubt sind – dort nämlich, wo sie Anlass zur Hoffnung geben, Kriminalität vorzubeugen. Schon in der Helvetik entwickeln Kriminalpolitiker ein feines Gespür dafür, wo die Freiheitsgarantien am ehesten einzuschränken, wenn nicht aufzuheben seien: Sie fordern staatliche Überwachung der ehemaligen Sträflinge und potentiellen Verbrecher, der als gefährlich eingestuften Menschen, die man mangels entsprechender Tatbestände nicht einsperren kann. Sie planen die Wiedereinführung der Sittengerichte, von denen sie sich eine verbrechensprophylaktische Aufsicht über das Alltagsleben erhoffen, welche die Privatsphäre von Familie und Freizeit durchdrungen und vor allem die Lebensweise der Unterschicht einer stärkeren Kontrolle unterworfen hätte.³¹

Die kriminalpolitische Vorliebe für Prävention steckt somit neue staatliche Handlungsfelder im weiten Bereich der Gesellschaftspolitik ab, denn prophylaktische Massnahmen erfordern vielfältige Eingriffe der Behörden in den sozialen Raum. In der Regeneration manifestiert sich diese staatliche Aktivität vor allem im Ausbau der Polizei, die immer stärker über ihre Aufgaben in der Verhinderung und Verfolgung von Gesetzwidrigkeiten definiert wird.³² Ausserdem legt der frühe bürgerliche Staat einen immensen Gesetzgebungseifer an den Tag. Unzählige neue Erlasse konkretisieren die in den Verfassungen garantierten Freiheitsrechte, mit anderen Worten: sie schränken die Freiheit ein, damit niemand Schindluderei mit den kostbaren Gütern des Liberalismus treiben kann. Umgekehrt lässt sich manche politische Neuerung, die auch neue Zwänge im Schlepptau führt, mit dem sicherheitspolitischen Argument verkaufen. Um sein ehrgeiziges Programm der Volksbildung bei den ländlichen Grossräten der Regeneration an den Mann zu bringen, propagiert der bernische Erziehungsdirektor Charles Neuhaus die verbrechensverhütende Wirkung der Schule. Anstatt «alle Ausgaben für eine verwickelte Gerichtsverwaltung, für die Erbauung neuer Gefangenschaften, für die Unterhaltung zahlreicher Gefangener zu bewilligen –, so suchen Sie vielmehr die Zahl der Verbrechen und Vergehen durch einen guten Primarunterricht zu verhindern», meint Neuhaus 1835 und versucht damit, die Opposition einiger Ratskollegen gegen den Schulzwang zu brechen.³³

Das Argument der inneren Sicherheit, oft hinter der Maske «Allgemeinwohl» oder «Notwendigkeit» auftretend, verleiht praktisch jeder Freiheitseinschränkung die Legitimität, insbesondere wenn entlang der Kategorien Klasse und

Geschlecht die Verbote in ihrer Wirkung sozial Schlagseite haben, wie dies in der Armenpolitik oder in der Gewerbegesetzgebung der Fall ist. Ein Beispiel: 1835 wird in Bern eine stadtbekannte Prostituierte mit einem notorisch frechen Maul vor Gericht gezogen, weil sie sich angeblich in Wirtshäusern mit ihren Beziehungen zum politischen Establishment gebrüstet und dabei den Eindruck vermittelt haben soll, gewisse Herren der neuen Verwaltung seien wegen ihrer Sexualität korrumpierbar. Ein Schlag unter die Gürtellinie für die neue bürgerliche Elite, die ihren Anspruch auf die soziale Vormachtstellung nicht zuletzt aus ihrer der lasziven Aristokratie und der ausschweifenden Unterschicht überlegenen Sexualmoral bezieht. Nun, man kann der Frau die Anschuldigungen nicht nachweisen, hingegen gibt es durchaus genug Beweise dafür, dass sie als Prostituierte ihren Lebensunterhalt verdient. Sie wird deswegen zu einer Zuchthausstrafe verurteilt. Es will ihr nun allerdings gar nicht einleuchten, dass ihr Gewerbe – im Gegensatz zu allen anderen Verdienstmöglichkeiten – verboten sein sollte, und sie rekurriert gegen das Urteil mit der überzeugenden Begründung, dass «nach der neuen Verfassung Gewerbsfreiheit so wie Gleichheit vor dem Gesetz im ganzen Kanton existiert»³⁴. Folgt man ihrer rechtstheoretischen Argumentation, so gäbe es natürlich keine legitimen Gründe, die Gewerbefreiheit einseitig zu Ungunsten derjenigen Unterschichtsfrauen, für die Prostitution eine reelle Überlebensmöglichkeit ist, einzuschränken. Die von bürgerlicher Seite befolgte Argumentation dagegen lautet, Prostitution sei eine Gefahr für die innere Sicherheit, weil sie die Sitten zerrütze und die Gesetzestreue untergrabe. In den Worten des französischen Revolutionärs Jean-Paul Marat: «la prostitution est la source d'un débordement de moeurs effroyable et d'une multitude de crimes.»³⁵ Damit ist die Sozialschädlichkeit der käuflichen Liebe offensichtlich erwiesen und die Notwendigkeit gegeben, sie im Namen des Allgemeinwohls gesetzlich zu verbieten.

Die Programmatik der modernen Kriminalpolitik steckt das Spannungsfeld von Freiheit und Zwang neu ab. Sie gibt die Rahmenbedingungen vor, innerhalb welcher staatliche Eingriffe als legitim gelten. Mit der Vorliebe für Prävention und Prophylaxe schafft das neue Strafparadigma einen staatlichen Handlungsbedarf auf dem weiten Feld der Gesellschaftspolitik. Der Verkündigung von neuen Freiheiten folgt somit eine Unmenge von Verboten auf den Fuss. Nur dem Schein nach sozial- und geschlechtsneutral, auferlegen diese Verbote vor allem den Angehörigen der Unterschicht massive Einschränkungen. Sie grenzen jene Menschen aus, die es sich aus ökonomischen Gründen nicht leisten können, einen respektablen Lebenswandel zu führen, wie er im Bürgertum die Norm ist. Diese Verbote versuchen nach und nach eine Lebensform auszurotten, die in vielen Bereichen einem anderen Moralkodex folgt, als ihn die Liberalen zur angeborenen und somit naturalisierten, also im menschlichen Wesen angelegten Normalität erhoben haben.

* * *

Das sind, kurz gesagt, die Voraussetzungen. Welches sind nun aber die Auswirkungen moderner Kriminalpolitik, die mit dem ehrgeizigen Versprechen angetreten ist, die Kriminalität zum Verschwinden zu bringen? Um es gleich vorweg zu nehmen: in der Praxis führt moderne Kriminalpolitik in das grosse Fiasko, das spätestens um die Mitte des 19. Jahrhunderts, als die Auswirkungen der Reformen mit der grossen Strukturkrise koinzidieren, als Krise der Strafjustiz und des Strafvollzugs erkennbar wird, und zwar in jener Form, wie sie der eingangs zitierte Gottfried Müller 1850 zum Ausdruck bringt: als eine erstaunliche Überlebenstauglichkeit des Verbrechens, das nicht nur allen Ausrottungsversuchen trotzt, sondern die noch weit alarmierendere Fähigkeit an den Tag legt, sich fast exponentiell zu vermehren.

Die Zahlen geben Müller recht. Die folgenden Daten stammen vom Kriminalgericht des Amtsbezirks Bern. Diese Instanz befasst sich mit allen als schwer eingestuften Straftaten, anfänglich auch mit praktisch allen Eigentumsdelikten. Erst nach einer Strafrechtsrevision von 1836, welche die Beschleunigung des Verfahrens bei der nun häufig geahndeten Bagatelldelinquenz anstrebt, werden kleinere Eigentumsdelikte als Vergehen – nicht mehr als Verbrechen – dem Einzelrichter übertragen.³⁶ Man könnte also annehmen, dass sich die Fälle, die vor das Kriminalgericht gelangen, ab diesem Datum verringern. Das Gegenteil ist der Fall: Zu Beginn des Jahrhunderts beträgt die Zahl der Angeklagten pro 10 000 Kopf Bevölkerung zwischen 6 und 13 Personen. Der Durchschnitt von gut 10 Angeklagten hält bis Ende der 1820er Jahre an. 1835 sind es 23 Angeklagte auf 10 000 Kopf Bevölkerung – die Rate hat sich also bereits verdoppelt. Nach einem leichten Rückgang ab 1836, der auf die erwähnte Strafrechtsrevision zurückzuführen ist, beträgt der Durchschnitt in den 1840er Jahren 25 Angeklagte, im Krisenjahr 1847 sogar 30 auf 10 000 Kopf Bevölkerung.

Die sprunghafte Zunahme der Kriminalitätsraten fällt in die Zeit nach dem liberalen Umschwung von 1831. Dabei ist sie nicht etwa auf das Konto einer erhöhten Gewaltbereitschaft oder eines politischen Widerstandspotentials zurückzuführen, sondern das, was in allen Klagen der Zeitgenossen über die Zunahme der Verbrechen Kriminalität ausmacht, sind die Eigentumsdelikte. Ihr Anteil an den eingeklagten Gesetzeswidrigkeiten beträgt zu Beginn des 19. Jahrhunderts ungefähr 80 Prozent. Bei generell ansteigenden Kriminalitätsraten erhöht er sich im Verlauf der 1830er Jahre und 1840er Jahre auf über 90 Prozent. Ein letzter Blick auf die Statistik zeigt noch einen anderen Aspekt der Entwicklung: die Entstehung der kriminellen Karriere. Zu Beginn des Jahrhunderts sind knapp 15 Prozent aller Angeklagten Wiederholungstäter. In den 1830er Jahren sind es knapp 20 Prozent und in den 1840er Jahren 39 Prozent, wobei unter den weiblichen Angeklagten, die gut einen Viertel der gesamten Gruppe ausmachen, jede zweite bereits ein Vorstrafenregister besitzt.³⁷ Die Verknüpfung der zwei Phänomene – die rasche Steigerung der Kriminalitätsrate seit der Regeneration sowie die enorme Zunahme des Anteils der Vorbestraften

– verweist auf eine konsequente Umsetzung des Programms moderner Kriminalpolitik. Während die Vorstrafenregister nämlich vor allem eine Unmenge geringfügiger Sanktionen anführen – Bussen wegen Schulversäumnis der Kinder, wegen verbotenen Alkoholausschanks und anderer Verstösse gegen die Gewerbe Gesetze, Verbannungs- und Gefängnisstrafen wegen Bettelns, Vagabundierens und Prostitution sowie Holzfrevels und Entwendungen – und somit eine regere Aufmerksamkeit der Strafbehörden für die Bagatelldelinquenz dokumentieren, sind die steigenden Kriminalitätsraten ein Indiz für eine lückenlosere und effizientere Strafverfolgung.

Ein spektakuläres, wenn auch nicht untypisches Beispiel einer mehrfach Vorbestraften zeigt, in welcher Weise auf die Jahrhundertmitte hin Biographien durch den Kontakt mit den Strafbehörden determiniert sind. Zugleich widerspiegelt es die wirkungslose Effizienz der Repression. Anfang 1847 steht die unverheiratete Margaritha Hunziker wegen Amtsverweisungsübertretung vor dem Richter. Sie ist zu diesem Zeitpunkt 24 Jahre alt, und ihr droht eine Zuchthausstrafe, weil sie bereits zum siebenten Mal innerhalb weniger Monate dabei erwischt worden ist, wie sie das im Juli 1846 gegen sie verhängte Verbot, den Amtsbezirk Bern zu betreten, missachtet hat. Margaritha Hunziker kann auf eine beachtliche Erfahrung mit den Gerichten zurückblicken. Das erste Mal vor den Richter zitiert wurde sie als zwölfjähriges Mädchen, weil man ihr einen Diebstahl zur Last legte. Seither ist kaum ein Jahr vergangen, in dem sie sich nicht drei bis vier Mal vor Gericht hat verantworten müssen. Aus bürgerlicher Optik und in der Wahrnehmung der Kriminalpolitiker ist sie eine typische Exponentin der *classe dangereuse*, einer Bedrohung, die unter diesem Begriff um 1840 auftaucht.³⁸ Sie gehört offensichtlich zu den Unverbesserlichen, bei denen keine Züchtigung fruchtet, die aus dem Schaden nicht klug werden.

Nimmt man Margaritha Hunzikers Biographie jedoch etwas genauer unter die Lupe, so zeigt sich, dass es ihr auch beim besten Willen nichts genützt hätte, aus den Fehlern zu lernen. Von Beruf ist sie Näherin – wie fast alle Frauen der Unterschicht, die keine feste Anstellung als Dienstmagd nachweisen können. Neben diesen beiden Alternativen gibt es für Frauen kaum nennenswerte Erwerbsmöglichkeiten, folglich leben die meisten buchstäblich von der Hand in den Mund.³⁹ Übersetzt in Straftatbestände heisst diese Lebensform: Betteln, berufsloses Herumschweifen, Prostitution, Betrügereien, Entwendungen. Diese Delikte zeichnen das Profil der typischen Angeklagten vor dem Berner Kriminalgericht, und sie sind die Etappen von Margaritha Hunzikers «krimineller Karriere». Greift man ein Jahr aus ihrer Vergangenheit heraus, wie es sich im Strafregister zu Buche geschlagen hat, so erhält man folgenden Überblick: Im Sommer 1842 aus dem Zuchthaus entlassen, gelingt es Margaritha Hunziker, sich für einige Monate durchzuschlagen, ohne mit den Strafverfolgungsbehörden in Kontakt zu kommen. Doch das folgende Jahr beginnt schlecht: Am 14. Januar 1843 wird sie eines keinen Diebstahls wegen zu zwei Jahren Ver-

weisung aus dem Amt Bern verurteilt. Nur wenig später wird Margaritha Hunziker von der Polizei dabei ertappt, wie sie die Ausgrenzung übertritt. Sie verbringt deswegen im Februar zwei Tage im Gefängnis, bereits am 14. März wird sie desselben Vergehens wegen zu einer viertägigen Haftstrafe verurteilt. Genau einen Monat später, am 14. April, steht Margaritha Hunziker vor dem Amtsrichter in Burgdorf, der sie wegen Unzucht und einer Entwendung zu zwei Tagen Gefängnis und einem Jahr Verweisung aus dem Amtsbezirk verknurrt. Offensichtlich kehrt sie wenig später ins Amt Bern zurück, wo sie erneut verhaftet und am 24. April wiederum wegen Amtsverweisungsübertretung auf acht Tage ins Gefängnis gesteckt wird. Beim nächsten Mal, am 19. Mai, lautet das Urteil auf nur zwei Tage Haft, die sie allerdings bei Wasser und Brot verbüsst. Kaum entlassen, wird sie von der Polizei einmal mehr in Bern entdeckt und muss am 5. Juni eine zwölf tägige Haftstrafe antreten, erneut bei Wasser und Brot. Nach nur einem Monat sitzt sie schon wieder für fünf Tage im Gefängnis, diesmal wegen berufslosen Herumziehens, Unsittlichkeit und Übertretung der Amtsverweisung. Ungebührliche Äusserungen vor dem Richter und Herumschweifen ohne Beschäftigung tragen ihr am 27. Juli eine weitere kurze Haftstrafe sowie eine halbjährige Eingrenzung in ihre Heimatgemeinde ein, diesmal im Amtsbezirk Konolfingen. Der Richterspruch des Amtes Bern vom 8. September 1843 setzt ihrer Odyssee durch die Haftanstalten ein vorläufiges Ende: weil sie die Gemeindeeingrenzung nicht befolgt hat, muss sie auf neun Monate ins Zuchthaus gehen.

Zehnmal steht Margaritha Hunziker 1843 vor dem Strafrichter, sechsmal wird sie allein deshalb verurteilt, weil sie eine zuvor gegen sie verhängte Verbannung aus einem Amtsbezirk oder eine Eingrenzung in die Heimatgemeinde nicht beachtet hat. Bemerkenswert ist, dass Margaritha Hunziker im fraglichen Zeitraum stets von Einzelrichtern verurteilt wird – somit auch für das damalige Empfinden sich nur geringfügige Gesetzwidrigkeiten hat zuschulden kommen lassen. Zusammengerechnet verbringt sie trotz der vielen Urteile in den ersten neun Monaten des Jahres nur gut fünf Wochen im Gefängnis. Hingegen darf sie zwei Amtsbezirke nicht mehr betreten und seit dem Sommer ihre Heimatgemeinde überhaupt nicht mehr verlassen – was ihre Chance des legalen Überlebens verringert. Am Schluss sitzt sie im Zuchthaus. Das alles wegen unerwünschter Lebensformen, wie Unsittlichkeit und Nichtsesshaftigkeit, und wegen einiger Entwendungen, die mit Bestimmtheit geringfügig waren – wahrscheinlich wird es sich um Lebensmittel, wenig wertvolle Gebrauchsgegenstände oder alte Kleider, also um typische Notdiebstähle, gehandelt haben, denn weniger banale Eigentumsdelikte, so die häufig verübten Uhren- und Tabakpfeifendiebstähle, haben ein Verfahren vor der Kriminalinstanz zur Folge und führen für mindestens ein bis zwei Jahre ins Zuchthaus.

Das Herumirren auf der Suche nach einem ökonomischen Überleben wird Margaritha Hunziker in den kommenden Jahren fortsetzen, wobei man anneh-

men muss, dass die 1846 einsetzende Krise ihre Lage noch zusätzlich erschweren wird. Es gibt Phasen in ihrem Leben, da für sie mindestens drei Amtsbezirke gesperrt sind: nämlich Bern und die ländlichen Zentren Thun und Burgdorf. Es wären dies allerdings fast die einzigen Orte, wo sie eine reelle Chance hätte, eine Unterkunft, etwas zu essen, ab und zu eine Beschäftigung und vielleicht auch zuweilen einen Freier zu finden. 1847, als sie zum 33. Mal in ihrem Leben vor dem Richter steht, fleht sie diesen buchstäblich an, er möge sie nicht noch ein weiteres Mal aus dem Amt verbannen, lieber gehe sie ins Zuchthaus, denn die Verweisung könne sie nun wirklich nicht einhalten, weil sie doch nur «in Bern gute Leute» habe und deshalb zwangsläufig immer wieder hierher komme. Der Richter erfüllt ihr den Wunsch und schickt sie auf ein Jahr ins Zuchthaus.⁴⁰

Die Lektüre solcher Schicksale konsterniert – gerade weil es sich nicht um Einzelfälle, nicht um Ausnahmen handelt. Mit kopfschüttelndem Erstaunen konstatiert man ein kriminalpolitisches Versagen, das auch den Zeitgenossen, den Strafbehörden und Kriminalpolitikern, den Gesetzgebern und Stammtischgästen nicht hat entgehen können. Es ist für sie tatsächlich ein soziales Malaise, dem in Gottfried Müllers Worten der unentrinnbare Zug der «unheilbare[n], immer wachsende[n] Erbkrankheit» anhaftet. Die Flucht in die medizinische Metapher signalisiert die Ratlosigkeit und das schwindende Vertrauen in die Versprechen des zivilisatorischen Fortschritts. Das Fazit ist allerdings paradox, ist doch die Krise der Kriminalpolitik um 1850 in hohem Grad deren eigener Leistungsfähigkeit zu verdanken. Gemessen an der euphorischen Prognose, das Verbrechen mittels Prävention und Prophylaxe ausrotten zu können, liegt ein Widerspruch vor, der erklärungsbedürftig ist.

Die beiden Errungenschaften – der massive Anstieg der Zahl von Menschen, die mit der Strafjustiz in Berührung kommen, sowie der Typus von Biographie, die durch die hohe Zahl von Kontakten mit den Strafbehörden aktenkundig wird – sind ein Effekt der enormen kriminalpolitischen Effizienzsteigerung vor allem auf dem Gebiet der Verbrechensprophylaxe. Das anfänglich kaum mit konkreten Inhalten angefüllte Schlagwort erhält im frühen bürgerlichen Staat seine Gestalt als restriktive Sozialpolitik. Sprechen die Kriminalpolitiker in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von der Verhütung der Verbrechen, so verstehen sie darunter in erster Linie die Bekämpfung der Armut. Da ihnen freilich jeder Eingriff in die Besitzverhältnisse, jede Form der Sozialpolitik verpönt ist, die auch nur der Spur nach eine Umverteilung bewirken würde oder das freie Spiel der Marktkräfte beeinträchtigen könnte, verstehen sie unter der Bekämpfung der Armut nichts anderes als den Kampf gegen die Armen selbst und gegen deren Lebensformen. Sukzessive betreibt der liberale Staat nach 1830 Sozialabbau, nicht zuletzt mit der Begründung, die bisherige Form der Armenfürsorge habe die mittellosen Menschen bequem und faul gemacht, sie dazu verleitet, statt Arbeit zu suchen, zu betteln und dem Herrgott den Tag zu stehlen, wenn nicht ihren wohlhabenden Nachbarn die Früchte von den Bäumen und das Holz aus

den Wäldern. Hätten die Bedürftigen keine Aussicht mehr auf Unterstützung, so würden sie bald einmal redlich arbeiten gehen, behaupten liberale Armenpolitiker. Konsequenterweise heben sie in Bern 1846 die Pflicht der Gemeinden auf, ihre mittellosen Bürger unterstützen zu müssen.⁴¹ Davon sind vor allem die jüngeren Menschen betroffen. Ausgegrenzt aus dem Kreis der Unterstützungswürdigen, bleibt ihnen oftmals nichts anderes übrig, als auf Arbeitssuche heruzuziehen, zu betteln oder sich zu prostituieren, wenn sie keine Arbeit finden. Die Armenpolitik, die es sich zur Aufgabe macht, dem Verbrechen vorzubeugen, marginalisiert eine wachsende Gruppe junger Menschen mit hoffnungsloser Zukunft und stellt zugleich die Disziplinarmaßnahmen bereit, um gegen die von ihr provozierten Normwidrigkeiten einzuschreiten. Kurz vor der Jahrhundertmitte beginnt die Gesetzgebung nicht nur, den Katalog der strafwürdigen Nonkonformitäten zu erweitern und die einzelnen Verhaltensweisen differenzierter zu erfassen, sondern die Regierung fordert auch Anstalten, um alle diejenigen, welche «in Folge eines leichtsinnigen, unordentlichen oder unsittlichen Lebens dem Publikum, den Gemeinden und dem Staat durch Bettel oder unstetes Herumtreiben [...] lästig fallen oder durch eine solche Nichtachtung von Gesetz und Ordnung an den Tag legen, dass von ihnen Gefahr für bestimmte einzelne Personen oder für die öffentliche Sicherheit überhaupt zu befürchten steht», versorgen zu können. Faktisch schafft man so eine Strafe für jene, welche dereinst straffällig werden könnten oder sonst als lästig erscheinen.⁴² Mit dem strengen Legalismus, wie er dem neuen Strafparadigma zugrunde liegt, verbindet diese Entwicklung nur noch die Tatsache, dass entsprechende Gesetze auf dem formal korrekten Weg zustande kommen und dass sie zwar dem Grundsatz *nulla poena sine lege* folgen, nicht jedoch der Prämisse *nulla poena sine crimine*, weil Unordentlichkeit, Lästigkeit oder Leichtsin im liberalen Rechtsstaat beileibe nicht als Verbrechen bezeichnet werden können, wiewohl sie zunehmend unter Strafe gestellt werden.⁴³

Liberale Sozialpolitik produziert auf zwei Wegen neue Delikte: zum einen drängt sie die Mittel- und Arbeitslosen mangels Fürsorgeberechtigung in die Illegalität ab, zum andern definiert sie neue Straftatbestände und schafft neue Sanktionsdrohungen, womit mehr Gelegenheiten zu kriminellen Handlungen gegeben sind. In der Annahme, eine frühzeitige Kriminalisierung beuge der moralischen Kadenz vor, die vom Bettel über den Diebstahl zu Raub und Mord führe, entgegnet 1849 ein bernischer Parlamentarier den wenigen Skeptikern im Grossen Rat, die vor der kontraproduktiven Wirkung von Sanktionen gegen geringfügige Normwidrigkeiten warnen: «Ich will den Bettler lieber im Anfange streng bestrafen, um ihn später nicht als Schelm bestrafen zu müssen».⁴⁴

Weit entfernt davon, einen merklichen Rückgang der Kriminalitätsraten zu bewirken, leisten auch andere Formen der Verbrechensprophylaxe ihren Beitrag zur Verlängerung der Strafregister. Wie bereits angedeutet, kommt selbst der liberale Ausbau des Bildungswesens nicht ohne Zwänge, somit auch nicht ohne

Sanktionen aus. Bussen wegen Schulschwänzens füllen in den späten 1830er Jahren die Anzeigenregister der ländlichen und städtischen Amtsbezirke, da vielen Eltern nicht einleuchtet, weshalb sie ihre unentbehrlichen minderjährigen Arbeitskräfte zur Schule schicken sollten.

Verbrechensprophylaxe nimmt sich die Volksweisheit – vorbeugen ist besser als heilen – zu Herzen. In der kriminalpolitischen Praxis des frühen bürgerlichen Staates macht sie als restriktive Sozialpolitik ganz entgegen der eigentlichen Intention des Vorbeugens Menschen kriminalitätsanfällig. Zwar mit banalen, aber peinlich genau registrierten Sanktionen stigmatisiert sie vor allem jene, deren soziale Abwehrkräfte wegen der marginalisierten Stellung in der Gesellschaft ohnehin schon schwach sind. Mit unermüdlichem Eifer versuchen Gesetzgeber, Polizei und Justiz, jede Form nonkonformen Lebens zu erfassen und zu unterbinden, immer vom Ehrgeiz getrieben, Kriminalität zu verhindern. Nachdem die Gesetzgebung, um Licht in die Grauzone der unerwünschten, bisher aber gesetzlich nicht verbotenen Handlungen zu tragen, immer mehr und differenzierter definierte Straftatbestände geschaffen hat, eröffnet sich der Polizeiverwaltung ein kontinuierlich wachsendes Tätigkeitsfeld für Überwachung und Kontrolle. Parallel dazu verschärft sich auch die Aufmerksamkeit der Bevölkerung, die nun, je effizienter die Strafverfolgungsbehörden arbeiten, desto bessere Aussichten darauf hat, etwa bei Eigentumsdelikten eine Entschädigung für ihren Verlust zu erhalten. Diese Erkenntnis ist keineswegs neu. Mit grosser Skepsis hat der bernische Regierungsrat Johann Rudolf Schneider 1848 die Entwicklung beurteilt und ist zum Schluss gelangt, dass die aktenkundige Zunahme von Straftaten zu relativieren sei, weil man bis vor wenigen Jahrzehnten vieles nicht als Verbrechen betrachtet habe oder keine Anzeige erstattete, sondern die Angelegenheit informell regelte. Der grössere Eifer der Polizei habe ausserdem zur Folge, dass mehr Delikte aufgedeckt würden, als dies früher der Fall gewesen sei.⁴⁵ Nicht minder kritisch hat ein gutes Jahrzehnt zuvor ein Grossrat seine Bedenken zur Aufstellung neuer Strafnormen für Eigentumsdelikte geäussert: «Wir wollen doch nicht mehr Diebe fabrizieren, als erforderlich ist.»⁴⁶

Solche Stimmen können nicht verhindern, dass Kriminalität um die Jahrhundertmitte eine neuartige öffentliche Aufmerksamkeit erfährt: Sie wird zum Gegenstand politischer Kontroversen. Die relativ junge Kriminalstatistik liefert zu diesem Zeitpunkt die Waffen für die heftig ausgetragenen Parteikämpfe, in welchen sich die politischen Gegner gegenseitig verantwortlich machen für den Zerfall der inneren Sicherheit, den man aus steigenden Deliktraten ablesen zu können glaubt. Diese sind nun Massstab für die Qualität der Politik und für die Legitimität der neuen Ordnung.

Was man freilich aus der Optik von Bürokratie und Gesetzgebung als eine Erfolgsgeschichte lesen könnte – die Steigerung der eigenen Leistungen, die sich als positive Bilanz in einer steigenden Zahl von Anzeigen, Verhaftungen, Ver-

urteilungen und vollzogenen Strafen niederschlägt und für die geforderte lückenlose, unnachgiebige, kurz: effiziente Strafverfolgung Zeugnis ablegt –, erfährt in der Öffentlichkeit eine diametral entgegengesetzte Interpretation. Ungeübt im Umgang mit statistischen Daten pflegt man die Kriminalitätsraten nämlich oft als Abbild der sozialen Realität zu lesen, um angesichts dieser Voraussetzung zum logischen Schluss zu kommen, steigende Deliktraten als stetige Verschlimmerung der Sittenzustände zu deuten. Die scheinbaren Erfolge erweisen sich als Kapitel einer Misserfolgsgeschichte, die «Wiedergeburt im Criminalwesen» entpuppt sich als Missgeburt, die nur dank intensiver Wiederbelebungsversuche am Leben erhalten werden kann.

Anmerkungen

- ¹ Kommissionsbericht des Senates der helvetischen Republik, 12.8.1799, in: JOHANNES STRICKLER (Hrsg.): Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik 4, 1132. Die folgenden Ausführungen stützen sich auf meine Dissertation, die unter dem Titel «Die Fabrikation des Verbrechens. Zur Genese der modernen Kriminalpolitik 1750–1850» demnächst im bibliotheca academica Verlag, Tübingen, erscheinen wird.
- ² Exemplarisch zur Rechtsprechung und Strafpraxis im 18. Jahrhundert: MICHEL PORRET: *Le crime et ses circonstances. De l'esprit de l'arbitraire au siècle des Lumières selon les réquisitoires des procureurs généraux de Genève*, Genf 1995.
- ³ Aufschlussreich zur frühneuzeitlichen Strafpraxis ist die Untersuchung von GERD SCHWERHOFF: *Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt*, Bonn und Berlin 1991. Vgl. auch: DERS.: *Devianz in der alt-europäischen Gesellschaft. Umriss einer historischen Kriminalitätsforschung*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 19, 1992, 385–414.
- ⁴ Auch Foucault folgt in seiner ausführlichen Darstellung der Hinrichtung des französischen Königsattentäters Damiens, die er als exemplarisches Beispiel für die alte Strafpraxis hinstellt, der Rhetorik des Strafdiskurses. MICHEL FOUCAULT: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt a.M. 1977.
- ⁵ Vgl. HOLGER BÖNING: *Der Traum von Freiheit und Gleichheit. Helvetische Revolution und Republik (1798–1803) – Die Schweiz auf dem Weg zur bürgerlichen Demokratie*, Zürich 1998.
- ⁶ GOTTFRIED MÜLLER: *Die Strafanstalten des Kantons Bern, Bern 1850*, 3 (Hervorhebung im Original).
- ⁷ Vgl. zu den Straftheorien: KARL LUDWIG KUNZ: *Kriminologie. Eine Grundlegung*, Bern, Stuttgart, Wien 1994; GÜNTER STRATENWERTH: *Schweizerisches Strafrecht*, 2. Auflage, Bern 1996.
- ⁸ Dazu der Artikel «Kriminalpolitik» von GÜNTHER KAISER, in: *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, hg. von Günther Kaiser u.a., Heidelberg 1993 (3. Auflage), 280–286.
- ⁹ Bis ins 18. Jahrhundert war die «peinliche Frage» ein Synonym für Folter. Später wurde die mit den schweren Verbrechen befasste Strafjustiz oft als «peinliche Gerichtsbarkeit» bezeichnet.
- ¹⁰ Mit der publizistischen Rehabilitationskampagne für den in Toulouse unschuldig hingerichteten Kaufmann Jean Calas konstruiert Voltaire in den frühen 1760er Jahren den Prototyp des Justizskandals, den er im konkreten Fall im Umfeld des religiösen Fanatismus und der Intoleranz situiert. Der Fall Calas wird zum Modell für spätere Justizskandale. Auf ihn rekurren etwa auch die Publizisten, welche die Hinrichtung des Zürchers Johann Heinrich Waser als Justizmord anprangern, so ein anonymes Autor, der in einer 1780 veröffentlichten Broschüre mit dem lapidaren Titel «Waser» die Zürcher Obrigkeit heftig angreift.
- ¹¹ ISAAK ISELIN: *Versuch über die Gesetzgebung*, Zürich 1760, 50.
- ¹² *Ephemeriden der Menschheit*, 6. Stück, 1780, 729.
- ¹³ BENJAMIN CARRARD: *De la jurisprudence criminelle*, Genève 1785, 1, 74.
- ¹⁴ DANIEL VON FELLEBERG: *Entwurf der allgemeinen Grundsätze der Gesetzgebung*, Frankfurt und Leipzig 1777, 120.
- ¹⁵ FRANÇOIS-MARIE AROUET DE VOLTAIRE: *Commentaire sur le livre des délits et des peines*; zitiert nach der Ausgabe von 1792, 232.
- ¹⁶ CESARE BECCARIA: *Über Verbrechen und Strafen*. Nach der Ausgabe von 1766 übersetzt und herausgegeben von Wilhelm Alff, Frankfurt a.M. 1988.

- ¹⁷ Eine Einführung in die Theorie des psychologischen Zwangs und die generalpräventive Wirkung, die das Strafgesetzbuch entfalten soll, in: ANSELM RITTER VON FEUERBACH: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Rechts, 11. Auflage, Giessen 1931, 12–19. Vgl. auch die Analyse der Strafrechtstheorie von Feuerbach bei HELGA MÜLLER: Der Begriff der Generalprävention im 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M., Bern, New York 1984.
- ¹⁸ Erhellend dazu sind die verschiedenen Eingaben der Gerichte an die gesetzgebenden Räte der Helvetischen Republik kurz nach der Einführung des neuen Strafrechts, die einhellig richterliche Milderungsbefugnisse fordern. Vgl. STRICKLER (wie Anm. 1), 5, 677 ff.
- ¹⁹ JEREMY BENTHAM: *Théorie des peines et des récompenses*, Paris 1818, 19 f. Die Erstausgabe des vom Genfer Etienne Dumont edierten Werks erschien in der französischen Übersetzung.
- ²⁰ WERNER LÜTHI: Das Kriminalgerichtswesen der Helvetischen Republik im Jahre 1798, Bern 1931, 12 ff. Seit den 1730er Jahren haben verschiedene europäische Staaten entweder die Anwendung der Folter massiv eingeschränkt oder diese gänzlich aufgehoben: so Schweden 1734, Genf 1739 und Preussen mit mehreren Reformen um die Jahrhundertmitte. Ihnen folgten in den 1780er Jahren die meisten übrigen Staaten.
- ²¹ IMMANUEL KANT: *Metaphysik der Sitten*, 1797; zitiert nach der Reclam-Ausgabe, Stuttgart 1990, 192.
- ²² Debatte im Grossen Rat vom 27.3.1799; zitiert nach STRICKLER (wie Anm. 1), 4, 435 f. Die Ergänzung in Klammer stammt vom Herausgeber.
- ²³ zitiert nach STRICKLER (wie Anm. 1), 4, 437.
- ²⁴ zitiert nach STRICKLER (wie Anm. 1), 4, 440. Die Formulierung stammt aus einem Kommissionsbericht.
- ²⁵ Vgl. dazu PETER STRASSER: *Verbrechermenschen. Zur kriminalwissenschaftlichen Erzeugung des Bösen*, Frankfurt a.M und New York 1984.
- ²⁶ Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern 9, 25.2.1843, 5. Die Forderung nach Abschaffung von entehrenden Strafen, wie sie im zeitgenössischen Verständnis auch die Körperstrafe darstellt, gehört zum Repertoire der liberalen Bewegung von 1830/31. Die entsprechenden Parlamentsdebatten sind für die Liberalen in der frühen Regenerationszeit mitunter ein Forum für die Demonstration der kulturellen Überlegenheit gegenüber den antiquierten Vorstellungen der früheren politischen Elite. So steht die Auseinandersetzung von 1831 im Zürcher Parlament deutlich unter diesem Vorzeichen, während die ein Dutzend Jahre später in Bern stattfindende Debatte weit stärker von Bedrohungsängsten und sicherheitspolitischen Erwägungen bestimmt ist.
- ²⁷ Symptomatisch sind die um die Jahrhundertmitte in der Berner Presse geführten Auseinandersetzungen über die «Zunahme der Verbrecher». Solche Klagen erhalten zu diesem Zeitpunkt eine politische Brisanz, weil man sich erstmals eingehend mit der Kriminalstatistik zu beschäftigen beginnt und diese als einen Leistungsnachweis der regierenden Partei liest.
- ²⁸ *Ephemeriden der Menschheit*, 4. Stück, 1780, 389.
- ²⁹ Das erste Zitat stammt aus dem regierungsfeindlichen Oppositionsblatt *Helvetischer Zuschauer* 74, 18.10.1800, das zweite ist einem Bericht des bernischen Regierungstatthalters Tillier vom 26.9.1798 entnommen, abgedruckt in STRICKLER (wie Anm. 1), 3, 259.
- ³⁰ *Verfassung vom 12.4.1798*; zitiert nach CARL HILTY: *Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik*, Bern 1878, 731.
- ³¹ Beide Projekte sind gescheitert, die Debatten und Gutachten dazu geben ein aufschlussreiches und differenziertes Bild über den Freiheitsbegriff in der Helvetik. Vgl. STRICKLER (wie Anm. 1), 5, 801 ff., 6, 432 ff., 8, 545–547.
- ³² Zur Geschichte der Polizei vgl. den historiographischen Beitrag von KARL EBNÖTHER: *Polizeigeschichte in der Schweiz*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 45, 1995,

458–489, sowie ANDRÉ SALATHÉ: Polizei und Bevölkerung. Der Aufbau eines staatlichen Polizeikorps zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: SEBASTIAN BRÄNDLI u.a. (Hrsg.): Schweiz im Wandel. Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte, Basel und Frankfurt a.M. 1990, 345–362.

- ³³ Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern *11*, 25.2.1835, 4.
- ³⁴ StAB BB XV 1709, Untersuchungsakten des Obergerichts: Recursschrift für Susanna Bächler.
- ³⁵ JEAN-PAUL MARAT: Plan de législation criminelle; zitiert nach der 1974 wieder aufgelegten Ausgabe von 1790, 128.
- ³⁶ Der Kanton Bern behält nach 1803 das helvetische Strafrecht als subsidiäre Rechtsquelle bei für all jene Deliktategorien, für welche keine älteren schriftlichen Normen vorliegen. Zur Hauptsache sind das die schweren Verbrechen wie Mord, Vergewaltigung und Raub, aber auch die gesamte Eigentumsdelinquenz. Die nachfolgend präsentierten Daten basieren auf meiner Auswertung der im Staatsarchiv Bern verwahrten Amtsgerichtsprotokolle aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Diese Quelle verzeichnet allerdings nur die kriminalgerichtlich beurteilten Fälle, während die Urteile der Einzelrichter grösstenteils nicht mehr überliefert sind. Die verwendeten demographischen Daten stammen aus der Datenbank BERNHIST.
- ³⁷ Diese Entwicklung ist erstaunlich, zumal sich während der Krise von 1816/17 gerade die gegenteilige Tendenz abgezeichnet hat: Der Anteil der Vorbestraften ging zurück, da offensichtlich mehr zuvor unbescholtene Menschen zur notbedingten Delinquenz getrieben wurden.
- ³⁸ Der Begriff stammt von H.-A. FRÉGIER: Des classes dangereuses de la population de grandes villes, Paris 1840. Er symbolisiert das bürgerliche Unbehagen mit dem städtischen Bevölkerungswachstum, der Massenarmut und der wachsenden Unrast der Unterschicht.
- ³⁹ Vgl. dazu die Aufsätze im Sammelband ANNE-LISE HEAD, BRIGITTE SCHNEGG (Hrsg.): Armut in der Schweiz, Zürich 1989, sowie ROBERT JÜTTE: Dutzbetterinnen und Sündfegerinnen. Kriminelle Bettelpraktiken von Frauen in der Frühen Neuzeit, in: OTTO ULBRICHT (Hrsg.): Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit, Köln, Weimar, Wien 1995, 117–138.
- ⁴⁰ StAB Bez Bern B 2494, Protokoll des Amtsgerichts Bern. Polizeirichterliches Urteil vom 27.6.1947.
- ⁴¹ Vgl. NIKLAUS LUDI: Die Armengesetzgebung des Kantons Bern im 19. Jahrhundert, Bern 1975, und KARL GEISER: Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit, Bern 1894.
- ⁴² So im bernischen Gesetz über die Einführung von Armenanstalten vom 8. September 1848, Artikel 4.
- ⁴³ Die lateinischen Formeln stammen von Feuerbach und besagen, dass jede Strafe von einer im Gesetz enthaltenen Strafdrohung abgeleitet werden muss und dass ein Verbrechen im Sinne eines Straftatbestandes vorzuliegen hat, damit eine Strafe verhängt werden kann. Die zweite Formel impliziert im Rechtsverständnis von Feuerbach aber auch, dass nicht jede beliebige Handlung, geschweige denn Gewohnheiten oder Verhaltensweisen, als Verbrechen im Sinne einer gravierenden Rechtsverletzung eingestuft werden dürfen. FEUERBACH (wie Anm. 17), 19.
- ⁴⁴ Tagblatt des Grossen Rathes des Kantons Bern *17*, 2.2.1849, 215.
- ⁴⁵ JOHANN RUDOLF SCHNEIDER: Vortrag der Direktion des Innern an den Regierungsrath [...] über die Angelegenheit der Auswanderung, Bern 1848, 3 f.
- ⁴⁶ Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern *63*, 1.12.1835, 4.

Vakatseite